

Menschenrechtsverteidiger/innen. Ihr Mandat und ihr Status, ihre Bedrohung und unsere Schutzmöglichkeiten

Vortrag zur Tagung

*“Tu den Mund auf für die Stummen!
(Spr 31,8)”*

11./12. September, 2015

ACAT in Kooperation mit der Akademie Franz-
Hitze-Haus

Theodor Rathgeber, Forum Menschenrechte

Mandat I

- *“Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen”*
 - UNGA Resolution A/RES/53/144, 1998, im Konsens
 - 20 Artikel, völkerrechtlich nicht bindend
 - definiert grundsätzlich jeden Menschen als Menschenrechtsverteidiger/in, die/der sich friedlich für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten einsetzt

Mandat II

- **Zivilpakt (völkerrechtlich bindend; 1966/76)**
 - Versammlungsfreiheit
 - Meinungsfreiheit
 - Vereinigungsfreiheit
 - Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- **UN Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechtsverteidiger (seit 2000)**
- **Regelmäßige Resolutionen zum Thema**
 - UNGA alle 2 Jahre
 - Menschenrechtsrat jedes Jahr

Mandat III

- Was wird verteidigt, geschützt, gefördert
 - zivile und politische Rechte
 - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
 - Recht auf Entwicklung
 - spezifische Rechte von Angehörigen von Gruppen
- verteidigt *gegen* [Abwehrrechte] u.a. Folter, willkürliche Verhaftung, Diskriminierung
- Unterstützung für [Gestaltungsrechte] u.a. Bildung, Gesundheit, Ernährung

Mandat IV

- Geschützte Vorgehensweisen
 - Informationssammlung und -weitergabe
 - Mobilisierung der Öffentlichkeit
 - Training und Empowerment für andere
 - Schutz für Andere, v.a. (drohende) Opfer von Menschenrechtsverletzungen
 - Förderung der gesellschaftlichen Partizipation
 - konkrete Lebensverbesserungen
 - Frieden herstellen, bewahren, fördern

Mandat V

- Geschützte Aktivitäten
 - Einfordern der Rechenschaftspflicht v.a. des Staates, in jüngerer Zeit auch privater Akteure (Unternehmen)
 - eigene Untersuchungen zum Fehlverhalten des Staates oder des Unternehmens
 - Straflosigkeit / Korruption angehen / beenden
 - entsprechende gesellschaftliche Ordnung befördern
 - Eintreten für eine demokratische Transformation / gute Regierungsführung (good governance)
 - Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, v.a. Einrichtungen der UNO
 - Beschwerden / Klagen gegenüber UNO oder regionalen Einrichtungen

Status I

- **Wer sind MR-Verteidiger/innen**
 - grundsätzlich alle, ohne besondere Qualifikation
 - Anerkennung der Universalität der Menschenrechte (1948)
 - Verteidigung der Menschenrechte oder eines einzelnen Rechts ohne Ausschluss anderer
 - charakteristische Aktivitäten (auf Menschenrechte bezogen)
 - kein ‘richtig’ oder ‘falsch’ im argumentativen Vortrag
 - Einseitigkeit ist zugelassen
 - friedliche Aktivität
 - ehrenamtlich oder beruflich

Status II

- Berufliche Tätigkeiten mit direktem Bezug
 - Justizbereich
 - Vollzugsbereich
 - Journalismus
 - Gewerkschaften
 - Ausbildungsbereich (Schule, Universität)
- Tätigkeiten mit spezifischem Bezug
 - Zeugenschaft
 - Gesundheitswesen
 - Politik
 - Unterhaltungsbereich

Bedrohungen / Herausforderungen I

- Besonders große Risiken im Kontext von
 - bewaffneten Konflikten
 - Aufstandssituationen
 - autoritär-repressiven / totalitären Herrschaftsregimen
 - fehlenden Rechtsstaatsprinzipien
 - Anti-Terror-Maßnahmen / Gesetzgebung
 - Abbau natürlicher Ressourcen durch extraktive Industrien, Land-Grabbing, große Investitions- und Infrastrukturvorhaben
 - sexuelle Orientierung / Gender-Themen

Bedrohungen / Herausforderungen II

- Spezielle Risikofaktoren
 - Reglementierung / Einschränkung des öffentlichen Raums, Kriminalisierung des Protests
 - Einschränkung der Tätigkeit via Finanzamt, Vereinsrecht
 - Frauen, z.B. in patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen mit einem traditionellen Verständnis von Geschlechterrollen
 - Zugang zu Internet und sozialen Medien - notwendige Informationsbeschaffung und gleichzeitig Überwachung durch Informationstechnologien
 - Familienmitglieder als 'Geiseln'
 - Identifizierung der MR-Verteidiger zwecks Verleumdung mit der verteidigten Person oder Sache

Schutzmöglichkeiten I

- UN Sonderberichterstatter zur Situation der Menschenrechtsverteidiger (seit 2000)
 - jedes Jahr berichtet der Sonderberichterstatter zu spezifischen Themen oder Situationen, die die besondere Aufmerksamkeit der Staatengemeinschaft erfordern;
 - der Sonderberichterstatter kann auf Einladung einzelne Länder besuchen, um die Situation von Menschenrechtsverteidigern vor Ort zu beleuchten.
 - es besteht ein formalisiertes, öffentliches sowie vertrauliches Beschwerdeverfahren, in dessen Rahmen Staaten aufgefordert werden, zu Einzelfällen Stellung zu nehmen, die dem Sonderberichterstatter zur Kenntnis gebracht wurden
- UN Vertragsorgane mit Beschwerdeverfahren und ‚Urteilen‘

Schutzmöglichkeiten II

- Regionale Mechanismen
 - Sonderberichterstatter zu Menschenrechtsverteidigern bei der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Volksrechte
 - Sonderberichterstatter zu Menschenrechtsverteidigern bei der Inter-Amerikanischen Kommission für Menschenrechte
 - Beobachtung und Berichterstattung durch das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (engl.: ODIHR) der OSZE
 - Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern Europarat 2008
 - Menschenrechtskommissar des Europarats
 - European Union Guidelines on Human Rights Defenders 2004 / 2008
- Internationale Vernetzung

Danke für die Aufmerksamkeit